

Richtlinie zur Festsetzung von Wertgrenzen zum kommunalen Haushaltsrecht nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO -)

Aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen des NKomVG und der KomHKVO hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 12.12.2019 die nachfolgende Richtlinie zur Festsetzung von Wertgrenzen beschlossen:

**§ 115 Abs. 2 NKomVG
Nachtragshaushaltssatzung**

1. Ein erheblicher Fehlbetrag im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG liegt vor, wenn der erwartete Fehlbetrag mehr als 10 Prozent der ordentlichen Erträge beträgt.
2. Ein erheblicher Umfang im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG liegt vor, wenn die Aufwendungen oder Auszahlungen 2,5 Prozent der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen überschreiten.

**§ 117 Abs. 1 NKomVG
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Als Fälle von unerheblicher Bedeutung gelten Ansatzüberschreitungen bis zu 10.000 EURO. Bei der Ermittlung der Ansatzüberschreitung ist stets die Gesamtmaßnahme zu berücksichtigen.

**§ 4 Abs. 6 KomHKVO
Teilhaushalte, Budgets**

Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab einer Wertgrenze in Höhe von 50.000 EURO werden einzeln in den Teilfinanzhaushalten dargestellt. Bei Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen unterhalb der o. g. Wertgrenze wird auf die Einzeldarstellung verzichtet.

**§ 8 Abs. 1 KomHKVO
Nachtragshaushaltsplan**

Änderungen der Ansätze gelten als erheblich, wenn der Ansatz um mehr als 20 Prozent über- oder unterschritten wird.

Diese Richtlinie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Weener, 12.12.2019

Der Bürgermeister

Ludwig Sonnenberg